



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.129, 1.47.129.1**
Projekt: **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Energiepark Alsleben West“ im Parallelverfahren mit 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Markt:

Trapstadt

Landkreis:

Rhön-Grabfeld

Vorhabensträger:

SüdWerk Energie GmbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz, E-Mail vom 01. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	2
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d. Saale, Stellungnahme vom 08. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	3
3. Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 10. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	9
4. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 21. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	12
1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 25. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	14

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz, E-Mail vom 01. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Alleben West“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Trappstadt. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.
- Um Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften(z.B. Verdichtungen, Gefügestörungen, Vernässungen bzw. Vermischungen), Erosion und schädliche Bodenveränderungen durch mögliche Schadstoffeinträge zu treffen, sollte ein baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt bodenkundliche Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung angestrebt werden. Bei Vorhaben ab einer Fläche von 3.000 m², auf der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangt werden.
- Zum Schutz und Erhalt der Böden sollte im Vorfeld ein nachhaltiges Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden, um frühzeitig Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Ressourcenschutz und eine umweltgerechte und zulässige Verwertung bzw. Entsorgung von Überschussmassen festlegen und planen zu können.
- Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundliche Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten z.B. durch Anböschungen, Geländemodellierungen und Grünflächengestaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das einer anderweitigen ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- Sollte Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht** (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, sind die §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV nF) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.
- Falls Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten geplant werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ **vor dem Einbau** durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen.
- Wird die Verwendung bzw. der Einbau von Ersatzbaustoffe (z.B. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlack etc.) im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in **technischen Bauwerken** angedacht, so sind grundsätzlich die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen vollumfänglich zu beachten.
- Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a. d. Saale, Stellungnahme vom 08. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit mittleren Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die überplanten Flächen sind in der Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 34 (Fl.-Nr. 1405, 1409, 1412, 1413 und 1414) und 35 (Fl.-Nr. 1404) der Gemarkung Alsleben beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rhön-Grabfeld liegt bei 39. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dennoch abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Sparsamer Umgang mit Fläche

Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumspruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.

Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums

umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale jedoch zu keiner Existenzgefährdung.

Allerdings ist bei der Einzäunung der Plangebiete darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Verwendung von Rammfundamenten zur Minimierung der Flächenversiegelung wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt, dennoch wird das Plangebiet bei vollständiger Realisierung des Vorhabens in seiner Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutzung über den Planungshorizont in Anspruch genommen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Eigentümer der Fläche sind zeitnah zu informieren und auf folgende Umstände hinzuweisen: Die Fläche unter den Solarmodulen wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer zu Grünland. Dessen Umbruch ist nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Eine landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist von der Gemeinde sicherzustellen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Nutzung des „Sondergebiet Photovoltaik“ ist nur über den Zeitraum der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen (Schattenwurf, Nährstoffentzug, etc.). Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.

7. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

3. Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 10. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 13,07 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 1 km westlich des OT Alsleben auf den Fl.Nr. 1404, 1405, 1406, 1409, 1410, 1410/1, 1411, 1412, 1413, 1414 der Gemarkung Alsleben, die Errichtung von FF-PVA. Die beplanten Grundstücke befinden sich in Privatbesitz oder sind öffentliche Wege. Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der parallelen 6. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Im Umweltbericht zum Vorhaben ist vermerkt, dass die Fernwirkung auf Wohnstandorte als gering zu bewerten sei. Überörtliche Wander- und Radwege führten nicht durch das Plangebiet. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen finde nicht statt. Nach hiesiger Prüfung mittels der [3D-Analyse](#) des Energieatlas Bayern bestätigt sich dieser Eindruck. Lediglich vom noch nicht bebauten Baugebiet „Bergblick“ in Alsleben aus könnte eine Sichtbarkeit der Anlage gegeben sein.

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, befindet sich das Plangebiet in der bedeutsamen Kulturlandschaft „Grabfeldgau bei Königshofen“. Innerhalb der Kulturlandschaftsräume Bayerns wurden mit den „Bedeutsamen Kulturlandschaften“ solche Räume identifiziert, die die traditionelle Eigenart des einzelnen Kulturlandschaftsraumes im landesweiten Maßstab in besonderer Weise bewahrt haben. Sie gehören gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zu den gegenüber FF-PVA sensiblen Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf die Kulturlandschaft zu untersuchen und zu bewerten ist. Im Einzelfall können an das Landschaftsbild angepasste FF-PVA umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde sich mit dem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Elemente, welche die bedeutsame Kulturlandschaft kennzeichnen, im betreffenden Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort außerdem innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Grabfeldgau östlich Bad Königshofen“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das Landschaftsschutzgebiet Haßberge grenzt nördlich und westlich unmittelbar an das Plangebiet an. Der Standort kann bisher nicht als vorbelastet gelten; auch eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen ist nicht feststellbar. Für künftige FF-PVA-Planungen raten wir, zur Schonung des Landschaftsbildes konkret vorbelastete Standorte zu wählen, etwa durch die Kombination mit anderen Energiequellen z.B. Windenergieanlagen im Vorranggebiet für Windkraft WK5 (vgl. Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP).

2.2 Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Laut der in den Planunterlagen dokumentierten Untersuchungen ist das Gebiet als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten sehr gut geeignet. Eine spezielle, artenschutzrechtliche Kartierung wurde durchgeführt. Dabei ergab sich, dass die Wiesenschafstelze und Feldlerche von dem Vorhaben betroffen sein werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Abstimmungen fanden mit der UNB bereits statt. Aufgrund der betroffenen Belange des Artenschutzes ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der gemeindlichen Abwägung weiterhin besondere Bedeutung beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde – aufgrund der betroffenen Belange Artenschutz und Landschaftsbild – besondere Berücksichtigung findet.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.
Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Es gibt keine Oberflächengewässer im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Freiflächen-Photovoltaik kann unter bestimmten Umständen zu einer Abflussverschärfung von oberflächlich abfließenden Wasser führen. Das Risiko einer Abflussverschärfung kann durch einfache Maßnahmen erheblich reduziert bis vollkommen beseitigt werden. Ziel ist dabei eine möglichst breitflächige Versickerung, die Verringerung der Erosion sowie die Erhaltung/Erhöhung der Versickerungsfähigkeit (z.B. durch einen gesunden Bewuchs unterhalb der PV-Module/Panele).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

4.3 Grundwasser

Die Modulhalterungen sollen in den Boden eingerammt werden. Fundamente werden i.d.R. nicht erforderlich. Die flächenversiegelnden Maßnahmen sind somit auf ein Minimum begrenzt. Niederschlagswasser wird breitflächig versickert, so dass die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend erhalten bleibt.

Vorschlag für Ergänzungen unter Punkt 1.4.2:

Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.4.2 Bodenschutz

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

4.5 Wasserversorgung

Die Beurteilung der Löschwasserversorgung sollte durch den Kreisbrandrat erfolgen. Ein Trinkwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

4.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern fließt über den Bauteilrand und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Schmutzwasser fällt gemäß Begründung nicht an.

5. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

5. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 21. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 13,07 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 1 km westlich des OT Alsleben auf den Fl.Nr. 1404, 1405, 1406, 1409, 1410, 1410/1, 1411, 1412, 1413, 1414 der Gemarkung Alsleben, die Errichtung von FF-PVA. Die beplanten Grundstücke befinden sich in Privatbesitz oder sind öffentliche Wege. Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der parallelen 6. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, befindet sich das Plangebiet in der bedeutsamen Kulturlandschaft „Grabfeldgau bei Königshofen“. Innerhalb der Kulturlandschaftsräume Bayerns wurden mit den „Bedeutsamen Kulturlandschaften“ solche Räume identifiziert, die die traditionelle Eigenart des einzelnen Kulturlandschaftsraumes im landesweiten Maßstab in besonderer Weise bewahrt haben. Sie gehören gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zu den gegenüber FF-PVA sensiblen Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf die Kulturlandschaft zu untersuchen und zu bewerten ist. Im Einzelfall können an das Landschaftsbild angepasste FF-PVA umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde sich mit dem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Elemente, welche die bedeutsame Kulturlandschaft kennzeichnen, im betreffenden Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort außerdem innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Grabfeldgau östlich Bad Königshofen“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das Landschaftsschutzgebiet Haßberge grenzt nördlich und westlich unmittelbar an das Plangebiet an. Der Standort kann bisher nicht als vorbelastet gelten; auch eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen ist nicht feststellbar. Für künftige FF-PVA-Planungen raten wir aus regionalplanerischer Sicht, zur Schonung des Landschaftsbildes konkret vorbelastete Standorte zu wählen, etwa durch die Kombination mit anderen Energiequellen z.B. Windenergieanlagen im Vorranggebiet für Windkraft WK5 (vgl. Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP).

2.2 Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Laut der in den Planunterlagen dokumentierten Untersuchungen ist das Gebiet als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten sehr gut geeignet. Eine spezielle, artenschutzrechtliche Kartierung wurde durchgeführt. Dabei ergab sich, dass die Wiesenschafstelze und Feldlerche von dem Vorhaben betroffen sein werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Abstimmungen fanden mit der UNB bereits statt. Aufgrund der betroffenen Belange des Artenschutzes ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der gemeindlichen Abwägung weiterhin besondere Bedeutung beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde – aufgrund der betroffenen Belange Artenschutz und Landschaftsbild – besondere Berücksichtigung findet.“

6. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 25. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Flächennutzungsplan, 6. Änderung

Der Ausweisung eines Sondergebiets Solar auf den ehemals im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlicher Bereich festgelegte Flächen kann aus naturschutzfachlicher Sicht noch nicht abschließend zugestimmt werden. Aufgrund von neuen Erkenntnissen zum Artenschutz (Wiesenweihenbrutplätze, s. unter 4.2) muss der Standort weiterführend geprüft werden.

Die weitere Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zulässigkeit des Vorhabens trotz Betroffenheit des Artenschutzes.

2. Standort + Landschaftsbild

Die Anlage soll ca. 1 km westlich von Alsleben nördlich der NES 45 in einer Größe von 13,07 ha erstellt werden.

Die Teilflächen liegen außerhalb jeglicher in Kapitel 4 BNatSchG aufgeführten Schutzgebiete. Im Süden schließt das LSG „Naturpark Haßberge“ an.

2.2 Eingrünung

Laut Planung ist eine Eingrünung entlang der südl. Grenze der Anlage geplant. Dazu besteht Einverständnis.

3. Eingriffsregelung

Bei der Eingriffsbilanzierung wird auf einen wertmindernden Planungsfaktor von 20% zurückgegriffen. Der Einsatz eines Planungsfaktors muss begründet werden und mit der Durchführung spezielle Vermeidungsmaßnahmen berechtigt sein. Beispiele zeigt Tab. 2.2 in Anlage 2 des Leitfadens „Eingriffsregelung in die Bauleitplanung“. Entsprechende Maßnahmen sind in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Die Anwendung des Planungsfaktors ist somit nicht zulässig.

3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen + Grünordnung

Die Umsetzbarkeit der angestrebten Wiesentypen ist u. a. abhängig von der Höhe der Aufständigung, tatsächlicher Abstand der Module und auch der Bodenwerte.

Das Ziel von G212 zwischen den Modulen ist nur bei einem GRZ $\leq 0,5$ und bei einem Mindestabstand zwischen (besonnte Fläche) zwischen den Modulen von 3 m erreichbar. Auch ein Mulchen wäre nicht zulässig. Aufgrund des geplanten höheren GRZ wird dies nicht umsetzbar sein. Der Abstand der Module ist jedoch noch nicht bekannt. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, ist das Ziel-BNT auf G211 (6 WP) herabzusetzen.

Die Erreichbarkeit von artenreichem Extensivgrünland (G214) auf A1 entlang des Waldes wird, wie bereits festgelegt, unter der Voraussetzung des mehrjährigen Nährstoffentzugs als realistisch angesehen. Da auf den Flächen von A2 noch Eingrünungspflanzungen durchgeführt werden sollen, sind diese graphisch sowie auch in der Bilanzierung anzupassen.

Um die Wiesen mit den Ziel-BNT G211, G212 oder G214 in die Eingriffsbilanzierung aufnehmen zu können, sind diese mit gebietseigenem Saatgut der Ursprungsgebietes 11 (Südwestdeutsches Bergland) in einer krautreichen standortangepassten Mischung anzusäen. Dies bitte in den Festsetzungen konkretisieren.

3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Externe Ausgleichsmaßnahmen waren nach bisherigem Stand nicht erforderlich.

4. Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist umfassend und soweit schlüssig. Das Vorkommen der Wiesenweihe konnte aufgrund der Durchführung der Kartierung in 2022 noch nicht erfasst werden. Weiteres s. unter 4.2.

4.1 Feldlerche

Das Ergebnis der Kartierung zeigt eine Überbauung von 5 Feldlerchenrevieren. Das ausgewählte Flurstücke zur Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen entspricht grundsätzlich den Vorgaben in Bezug auf einzuhalten Abstände für CEF-Maßnahmen für Feldlerchen und kann anerkannt werden.

4.2 Wiesenweihe

Im Jahr 2023 wurden im Bereich der geplanten PV-Anlage 2 Brutplätze der besonders geschützten Art nachgewiesen (s. Karten unten). 2021 wurden im gleichen Gebiet 400 m weiter südlich nahe der NES 45 ebenfalls 2 Brutplätze festgestellt.



Wiesenweihen-Brutplätze 2023 in Wintergerste (Fl.Nr. 1409) und Winterweizen (Fl.Nr. 1400)

Nach der Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger der Reg. v. Ufr. 2021 fallen Gebiete mit Brutvorkommen der Wiesenweihe in der Regel in die Kategorie „nicht geeignete Flächen“.

„Die heute bevorzugt in Getreidefeldern brütende Wiesenweihe ist nach der aktuellen Roten Liste in Bayern von 2016 (Brutvögel) als „extrem seltene Art und Art mit geografischer Restriktion“ („R“) und in der aktuellen Roten Liste Deutschlands von 2015 in der Kategorie „stark gefährdet“ gelistet. Zudem zählt sie zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.“

*„Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum der Wiesenweihe kann der gebotenen Entwicklung einer sich selbst erhaltenden Population entgegenstehen. Da es sich um langjährige Brutschwerpunkte der Wiesenweihe handelt, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung regelmäßig zu einer Ablehnung von FF-PVA führen. Im Bereich der Brutschwerpunkte (Brutplatz mit 500 m Puffer) gilt daher ein fachlich begründeter vorsorgender Ausschluss für die Errichtung von FF-PVA.“
(Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger, Reg. v. Ufr., 2021)*

Ergebnis der Beurteilung:

Ob dieser Standort für eine PV-Anlage aus Artenschutzgründen komplett ausgeschlossen ist, konnte unter Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken bis zur Beendigung der Auslegungsfrist nicht endgültig geklärt werden. Sollte an diesem Standort festgehalten werden und es erscheint möglich, über geeignete CEF-Maßnahmen den Artenschutz ausreichend zu beachten, ist auf jeden Fall mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität zu rechnen.

Eine Abschließende Beurteilung kann erst nach Klärung des Sachverhaltes unter Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken, des Landesbund für Vogelschutz und Biologen erfolgen.

Die oben genannten Hinweise und Bemerkungen zu Eingriffsregelung und Artenschutz sind bei Weiterführung der Planung ebenfalls zu beachten.